

R e i c h s - B l a t t.

Nº 6.

Marienwerder, den 8ten Februar

1839.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1959. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten April v. J. wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirks-Straßen des linken Rheinufers;
- No. 1960. Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, vom 30sten Juli v. J. und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres
- No. 1961. vom 22sten Dezember v. J., die anderweite Feststellung der Competenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend, und
- No. 1962. von demselben Tage, die Feststellung der Competenz-Verhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Das Verzeichniß der im Jahre 1838 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

I. Die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen werden, soweit sie damit noch im Rückstande sind, mit Bezug auf die, durch die Rantz- und Intelligenz-Blätter, so wie durch die Zeitungen am 16ten April 1826 und 17ten Mai 1834 erlassenen Bekanntmachungen, aufgesordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, unter Beifügung des Nachweises über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Königsberg, des schleunigsten hier einzusenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und wird von denselben gleichfalls der Nachweis der geschehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet.

Königsberg, den 25sten Januar 1839.

Für den Ober-Präsidenten
Dolna-Wundlacken.

Bekanntmachungen.

Die Quittungen über Domainen- und Forst-Berghuerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

II. Die Quittungen über die im III. Quartale 1838 bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinigung gekommenen Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten, so wie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Bescheinigungen der Königlichen Staats-Schulden-Eilungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Amtern zugesetzt worden, und können bei denselben nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Vom 1sten d. Mrs. ab besteht für das Forst-Revier Wandsburg incl. der Revier-Abtheilung Cammin nur eine Forst-Kasse in Wandsburg, welche von dem dortigen Domainen-Rent-Amte verwaltet wird. Es hat daher die bisherige Einrichtung, nach welcher die Einkünfte aus der Revier-Abtheilung Cammin von der Forst-Kasse in Schlochau erhoben worden, von dem gedachten Tage ab aufgehört.

Eben so ist vom 1sten Januar d. J. ab, die frühere Revier-Abtheilung Friedrichsbruch Forst-Inspektion Schlochau, mit der Oberförsterei Wodzicowda Forst-Inspektion Osche vereinigt, aus welcher fortan die Forst-Kasse in Tuchel die Geld-Einnahme besorgt.

Marienwerder, den 29sten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der §. 5. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justiz-Kollegien überlassen, wegen des gegen Forstrevoler zur Berrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt:

- 1) der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemässheit des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28ten April 1834 statt der erkannten Gefängnisstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.
- 2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnisstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnisstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.
- 3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft worauf die frühere Gefängnisdauer nicht angerechnet wird.
- 4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnisstrafe an dem Frevler vollstreckt.
- 5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Almstädter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten November 1838.

Die Justiz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei,
gez. v. Kamptz. gez. Mühler. gez. v. Rochow.

Das Ministerium des Königlichen Hauses;
General-Verwaltung für Domänen und Forsten,
gez. v. Ladenberg.

Vorstehende Circular-Verfügung vom 30sten November dieses Jahres wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zur Nachachtung zugeschickt.
Berlin, den 12ten Dezember 1838.

Der Justiz-Minister,
Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

Vorstehende Circular-Verfügung vom 30sten November v. J. wird den Forstgerichten ins Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1ten Januar 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

V. Aus der hiesigen Stadtwache sind die unten bezeichneten drei Observatoren, als: 1. Friedrich August Löwenau, 2. Johann Peter Wilsky, 3. Johann George Blühm, welche wegen Diebstahl in Verhaft, und auf dem Transporte nach Graudenz begriffen gewesen am 29sten d. Mrs. entflohen. Sämmliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat nach Stuhm abliefern zu lassen.

Stuhm, den 30sten Januar 1839. Der Magistrat.

Signalement des Friedrich August Löwenau:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Stand — Observat, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — hellblau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — schwach, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — roth, Gesichtsbildung — oval, Statur — klein.

Bekleidung:

Eine grautuchne Jacke und Weste, schwarztuchne Hosen, lederne Schuhe, brauntuchne Mütze und weißleinnes Halstuch.

Signalement des Johann Peter Wilsky:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 31 Jahr, Stand — Observat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — hellblau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — geschoren, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — roth, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — an der Oberlippe eine Narbe.

Bekleidung:

Eine Jacke von grünem Kalmuk, blautuchne Hosen, lederne Schuhe, blautuchne Mütze, weißkattunes Halstuch und zwei Hemden.

Signalement des Johann George Blühm:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 21 Jahr, Stand — Observat, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — schwach, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — roth, Gesichtsbildung — länglich, Statur — groß.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Rock, schwarztuchne Weste, ruchene Hosen, lederne Schuhe, brauntuchne Mütze, rothkattunes Halstuch und zwei Hemden.